

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Franzburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss *der Stadtvertretung* vom 16.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.149.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.520.550 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-371.350 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.961.350 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.390.250 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-428.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	727.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	491.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	235.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.098.609,78 EUR.

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 307 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 396 v. H.
- Gewerbesteuer auf 348 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
Übertragungsvermerk**

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2021 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden.

§ 8 Sperrvermerke

Produkt 1260 Brandschutz:

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung	Planansatz in Euro	Bemerkung
12600 Brandschutz		12600.6814200	21.000	Durchführung bei Bewilligung Höchstbetrag Fördermittel
	MN 004 Ausrüstung Jugendfeuerwehr	12600.7857100	23.000	Eigenanteil: 2.000 €
42400 Schwimmbad		42400.5231000	10.000	Unterhaltungskosten Schwimmbadbecken: 10.000 € werden bis zur Freigabe durch die Stadtvertretung gesperrt

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.752.648 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.408.797 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.685.048 EUR.

Franzburg, d. 17.05.2021
gez. Holder, Bürgermeister

Hinweis:

Die Stadtvertretung Franzburg hat am 16.03.2021 mit Beschluss Nr.: 06/21 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur genehmigungspflichtigen Festsetzung sind am 05.05.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Kassenkredit

Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird ein Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.098.609,78 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

gez. i. A. Vogt
Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. i. A. Karallus
Stellv. leitende Verwaltungsbeamtin